

An die
Mitglieder des Innenausschusses
- Unterrichtung nach Art.89 b LV i.V.m.
der hierzu geschlossenen Vereinbarung
Behandlung gem. § 65 GOLT -



Rheinland-Pfalz

STAATSKANZLEI

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2830
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

21. November 2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
0302-1#2022/3-0201 211.1 0102-50#2022/50 Bitte immer angeben!		Rudolf Friedrich Rudolf.Friedrich@stk.rlp.de	06131 16-4693 06131 16-17-4715

Unterrichtung des Landtags über Entwürfe von Rechtsverordnungen der Landesregierung
hier: Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz
- Elektronische Anlage -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen nach Abschnitt IV der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung den Entwurf einer Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Kirsch

Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit den Artikeln 2, 3 a und 3 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) werden die für das Jahr 2022 getroffenen Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld sowie zu den Freistellungsmöglichkeiten zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen in das Jahr 2023 hinein verlängert, um die nach wie vor auftretenden COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern oder der Pflege von Angehörigen zu mildern. Da die Regelungen auf den Beamtenbereich keine Anwendung finden, sollen sie - wie bereits in den Jahren 2021 und 2022 - durch Änderung der Urlaubsverordnung wirkungsgleich in das Beamtenrecht übernommen werden.

Darüber hinaus wird die mit Artikel 1 Nr. 20 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) in § 59 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes aufgenommene Regelung über die Nichtanrechnung von Urlaub während einer Absonderung auf den Beamtenbereich übertragen.

Die in der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz bis zum 31. Dezember 2022 eingeräumte Option, Personalratswahlen zum Schutz der Beschäftigten ausschließlich über die schriftliche Stimmabgabe abzuwickeln, soll bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf trägt dem unter A. aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Änderungen sind im Wesentlichen kostenneutral. Die zeitlich befristete Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung oder der Bewältigung akuter Pflegesituationen können in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden. Die Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz kann im Hinblick auf die Versendung von Wahlunterlagen zu Mehrkosten (z. B. Portokosten) in nicht zu beziffernder Höhe führen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Landesverordnung zur Änderung der
Urlaubsverordnung und der Wahlordnung zum
Landespersonalvertretungsgesetz
Vom**

Aufgrund

§ 79 des Landesbeamtengesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2021 (GVBl. S. 637), BS 2030-1, und des § 125 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728), BS 2035-1,
verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der Urlaubsverordnung**

Die Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 2022 (GVBl. S. 344), BS 2030-1-2, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden die Worte „und Absonderung“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Beamte nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert wird oder er sich auf Grund einer nach § 36 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung abzusondern hat.“

2. § 31 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „das Kalenderjahr 2022“ durch die Worte „die Kalenderjahre 2022 und 2023 jeweils“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „23. September 2022“ durch das Datum „7. April 2023“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „30. April 2023“ ersetzt.

3. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend Nummer 1 Buchstabe a geändert.

Artikel 2

Änderung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 8. April 2022 (GVBl. S. 133), BS 2035-1-1, wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 3 wird das Datum „31. Dezember 2022“ durch das Datum „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 und 3 mit Wirkung vom 17. September 2022,

2. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb mit Wirkung vom 24. September 2022,
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa und Buchstabe b sowie Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2023,
4. die Verordnung im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Begründung

A. Allgemeines

Mit Artikel 2 Nr. 1 a des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurden die in § 45 Abs. 2 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für das Jahr 2022 getroffenen Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld in das Jahr 2023 hinein verlängert, um die nach wie vor auftretenden COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern zu mildern. Dabei wurde der Anspruchszeitraum für die Fälle, in denen im Zusammenhang mit COVID-19 eine Betreuung eines nicht erkrankten Kindes zu Hause erforderlich wird, über den 23. September hinaus bis zum 7. April 2023 ausgedehnt (vgl. Artikel 2 Nr. 1 a und 1 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19). Auch die Sonderregelungen zur Bewältigung akut auftretender pandemiebedingter Pflegesituationen nach § 9 Abs. 1 und 2 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d des Elften Buches Sozialgesetzbuch wurden durch Artikel 3 a Nummer 3 und Artikel 3 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 bis zum 30. April 2023 verlängert. Da die Regelungen auf den Beamtenbereich keine Anwendung finden, sollen sie - wie bereits die für das Kalenderjahr 2021 und 2022 geltenden Sonderregelungen - durch Änderung des § 31 a Abs. 1 und 2 der Urlaubsverordnung (UrIVO) wirkungsgleich in das Beamtenrecht übernommen werden.

Ferner wird die neue Regelung des § 59 des Infektionsschutzgesetzes betreffend die Nichtanrechnung von Urlaub während der Zeit einer Absonderung durch Ergänzung des § 13 der Urlaubsverordnung auf den Beamtenbereich übertragen.

Darüber hinaus soll vor dem Hintergrund der fortdauernden COVID-19-Pandemie durch Anpassung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz mit Artikel 2 des Verordnungsentwurfs die Option für den Wahlvorstand, bei Personalratswahlen ausschließlich die schriftliche Stimmabgabe anzuordnen, bis zum 31. Dezember 2023 verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen sind im Wesentlichen kostenneutral. Die zeitlich befristete Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten zur Kinderbetreuung und zur Bewältigung akuter pandemiebedingter Pflegesituationen können in der Regel durch bestehende Vertretungsregelungen aufgefangen werden. Die Anpassung der Wahlordnung zum Landespersonalvertretungsgesetz kann im Hinblick auf die Versendung von Wahlunterlagen zu Mehrkosten (z. B. Portokosten) in nicht zu beziffernder Höhe führen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde mit Blick auf die überschaubare Wirkungsbreite der Verordnung abgesehen.

Gender Mainstreaming

Der Verordnungsentwurf trägt den Anforderungen des Gender-Mainstreamings Rechnung.

Demografischer Wandel

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf den demografischen Wandel.

Mittelstandsverträglichkeit

Der Verordnungsentwurf hat keine Auswirkungen auf die mittelständische Wirtschaft.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung wird die mit Artikel 1 Nr. 20 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 ins Infektionsschutzgesetz aufgenommene Regelung des § 59 Abs. 1 über die Nichtanrechnung von Urlaub während einer Absonderungspflicht auf den Beamtenbereich übertragen. Damit erfolgt keine Anrechnung auf den Erholungsurlaub, sofern Beamtinnen und Beamte während ihres Urlaubs nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 32 IfSG, abgesondert werden oder er sich auf Grund einer nach § 36 Abs. 8 Satz 1 Nummer 1 IfSG erlassenen Rechtsverordnung abzusondern haben.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Mit der Regelung wird die durch Artikel 2 Nr. 1 a und 1 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) erfolgte Änderung des § 45 Abs. 2 a SGB V wirkungsgleich auf den Beamtenbereich übertragen.

Angesichts der COVID-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern waren bereits die vom Bundesgesetzgeber für das Kalenderjahr 2022 vorgenommenen pandemiebedingten Ausweitungen des Anspruchs auf Kinderkrankengeld mit Artikel 1 Nr. 2 der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung vom 8. April 2022 (GVBl. S. 133) wirkungsgleich in das Beamtenrecht übernommen worden.

Mit der zeitlich auf das Jahr 2023 begrenzten Ausdehnung des erhöhten Urlaubsanspruchs wird der Situation Rechnung getragen, dass die Betreuung, Beaufsichtigung oder Pflege eines erkrankten Kindes im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen häufiger erforderlich sein kann.

Soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach § 31 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 5 UrlVO mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes vorliegen, besteht der Anspruch bis zum 7. April 2023 auch in den Fällen, in denen eine Kinderbetreuung zu Hause erforderlich wird, weil die Schule, die Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Horte, Kindertagespflegestelle) oder die Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist bzw. für die Klasse oder Gruppe pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde oder die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird.

Zu Buchstabe b

Mit § 31 a Abs. 2 UrlVO sind die für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst geltenden pandemiebedingten Sonderregelungen zur Akutpflege gemäß § 9 Abs. 1 und 2 PflegeZG in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d SGB XI wirkungsgleich für den Beamtenbereich übernommen worden. Die Bestimmungen waren bislang bis zum 31. Dezember 2022 befristet. Aufgrund der ungewissen Weiterentwicklung des COVID-19-Infektionsgeschehens hat der Bundesgesetzgeber die Geltungsdauer des § 9 Abs. 1 und 2 PflegeZG mit Artikel 3 b des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) vorsorglich bis zum 30. April 2023 verlängert. Die damit korrespondierende Regelung zum Pflegeunterstützungsgeld in § 150 Abs. 5 d SGB XI findet nach § 150 Abs. 6 SGB XI ebenfalls für weitere vier Monate Anwendung (vgl. Artikel 3 a Nummer 3 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19). Die Änderung des § 31 a Abs. 2 Satz 1 UrlVO stellt sicher, dass die erweiterten Freistellungsmöglichkeiten zur Bewältigung akut auftretender Pflegesituationen auch den Beamtinnen und Beamten bis zum 30. April 2023 zur Verfügung stehen.

Zu Nummer 3

Anpassung der Inhaltsübersicht.

Zu Artikel 2

Da die COVID-19-Pandemie fort dauert, ist es erforderlich, dass auch nach dem 31. Dezember 2022 stattfindende außerplanmäßige Personalratswahlen bei Bedarf ausschließlich über die schriftliche Stimmabgabe abgewickelt werden können. Die entsprechende Anordnungsbefugnis des Wahlvorstands wird daher bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Nach Nummer 1 tritt die Änderung des § 13 UrIVO zum 17. September 2022 und damit zum selben Zeitpunkt wie die neue Regelung des § 59 IfSG in Kraft.

Nummer 2 bestimmt das rückwirkende Inkrafttreten der in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchst. bb vorgesehenen Änderung zum 24. September 2022. Dies stellt sicher, dass die Regelung zum selben Zeitpunkt in Kraft tritt, wie die Änderung des § 45 Abs. 2 a SGB V durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19.

Mit dem rückwirkenden Inkrafttreten erfolgt keine den Vertrauensschutz berührende belastende Änderung der Rechtsfolge eines der Vergangenheit zugehörigen Verhaltens.

Nummer 3 regelt das Inkrafttreten der Regelungen zur Verlängerung der erhöhten Sonderurlaubstage zur Kinderbetreuung, zur Ausweitung der Freistellungsregelungen zur Bewältigung akuter pandemiebedingter Pflegesituationen sowie zur Verlängerung

der Option, Personalratswahlen ausschließlich über die schriftliche Stimmabgabe abzuwickeln zum 1. Januar 2023.